



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 6	Haßfurt, 06.07.2015	68. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Verordnung zur Änderung von Wasserschutzgebieten im Bereich der VGem Hofheim S. 41-43
- Satzung Kindertagespflege im Lkr. Haßberge S. 43-44
- Neuer Bezirksschornsteinfeger Kehrbezirk 10 S. 44
- Errichtung und Betrieb Holzvergaser-Anlage in der Gem. Eltmann S. 44-45

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Maroldsweisach S. 45-46
- HH-Satzung "Mittlerer Weisachgrund" S. 46
- HH-Satzung VGem Theres S. 47
- HH-Satzung VGem Ebelsbach S. 47-48
- HH-Satzung "Pfarrweisacher Gruppe" S. 48-49
- Entschädigungssatzung Kleinmünster Gruppe S. 49-50
- Änd.Satzung Schulverband Hofheim S. 50
- HH-Satzung Abwasserbes. Raum Theres S. 50-51
- Kraftloserklärung Sparkassenbuch S. 51
- TKVU Verbandsversammlung S. 51
- Änd.Satzung Sparkasse Ostunterfranken S. 51-52

### Teil I

Az. III/4-642/1-2

Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Änderung von Wasserschutzgebieten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 und § 52 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

### V e r o r d n u n g :

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aidhausen (Brunnen 1 und 2 in den Gemarkungen Happertshausen und Nassach) vom 29.10.1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 20.11.1998 S. 46 ff.) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.07.2003 S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 erste Spalte wird der Text „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist“ wie folgt ergänzt: „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost“

**§ 2**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Nassach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aidhausen vom 27.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.06.1986 S. 169 ff) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

Es sind		im Fas-	in der engeren
entspricht Zone		sungs-	Schutzzone
		bereich	II
		I	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	Nur zulässig wie bei Ziff. 1.2

**§ 3**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Birkach, Burgpreppach, Fitzendorf, Gemeinfeld und Ueschersdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Burgpreppach vom 08.11.1995 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 15. 12.1995 S. 89 ff.) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.07.2003 S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 erste Spalte wird der Text „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist“ wie folgt ergänzt: „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost“

**§ 4**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ueschersdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ueschersdorf des Marktes Burgpreppach vom

22.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 30.07.1986 S. 214 ff) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

Es sind	im Fas-	in der engeren	in der weiteren	
entspricht Zone	sungs-	Schutz-	Schutzzone	
	bereich	zone	III	
	I	II		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland	
1.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	nur zulässig wie bei Nr. 1.2

**§ 5**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet der Stadt Hofheim i.Ufr. für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen H3 und H4) der Stadt Hofheim (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 23.09.1996 S. 67 ff.) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.07.2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 erste Spalte wird der Text „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist“ wie folgt ergänzt: „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost“

**§ 6**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lendershausen (Stadt Hofheim) sowie in den Gemarkungen Kerfeld und Friesenhausen (Gemeinde Aidhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hofheim vom 29.07.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 27.08.1999 S. 39 ff.) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.07.2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 erste Spalte wird der Text „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist“ wie folgt ergänzt: „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost“

**§ 7**

Die Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet der Stadt Hofheim i.Ufr. für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Erlsdorf, Goßmannsdorf, Manau und Sulzbach vom 17.05.1995 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 12.07.1995 S. 41 ff.) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 24.07.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 29.07.2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 erste Spalte wird der Text „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist“ wie folgt ergänzt: „Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist, sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost“

**§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, 12.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schneider  
Landrat

---

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge**

vom 11.06.2015

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), des Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) erlässt der Landkreis Haßberge folgende

**Satzung**

**§ 1  
Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Haßberge werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen **Betreuungsvertrag** abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege (Regelbetreuung oder ergänzende Tagespflege) sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4-5 Stunden bedeutet z.B. dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

**§ 4  
Beitragsatz**

- (1) In der Regelbetreuung werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine tägliche Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	110,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	125,00 €
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	140,00 €
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	150,00 €
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	160,00 €
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	170,00 €
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	180,00 €
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	190,00 €

- (2) In der ergänzenden Tagespflege werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	65,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	85,00 €

- (3) Für die Inanspruchnahme der Buchungskategorie 1 bis 2 Stunden nach § 4 Abs. 2 Buchst. a der Tagespflegesatzung (Eingewöhnung) wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 75,00 € erhoben.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegesatzung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

### § 6

#### Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

### § 7

#### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Haßberge Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

- (2) Die Satzung gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu entstehenden Tagespflegeverhältnisse.

Haßfurt, 22.06.2015

gez.  
Wilhelm Schneider  
Landrat

Nr. I/2

#### Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10 (Stadt Eltmann - mit den Ortsteilen Dippach, Eltmann, Roßstadt, Weisbrunn und der Gemeinde Knetzgau - nur Ortsteil Knetzgau)

Seit 01.07.2015 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 10 (Stadt Eltmann - mit den Ortsteilen Dippach, Eltmann, Roßstadt, Weisbrunn und der Gemeinde Knetzgau nur Ortsteil Knetzgau) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Es ist Herr Tobias Brand. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in der Bergstraße 6 in 97437 Haßfurt, OT Oberhohenried - Tel.09521/9577775 oder auf dem Handy: 0151/17629958.

Haßfurt, 02.07.2015  
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Errichtung und Betrieb einer Holzvergaser-Anlage mit Erweiterung des bestehenden BHKW zur Erzeugung von Strom und Zuführung der erzeugten Wärme in das vorhandene Wärmenetz (Gesamtanlage: 3.040 kW Feuerungswärmeleistung, 2.745 kW Nennwärmeleistung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 402/7 der Gemarkung Eltmann

Die Stadt Eltmann hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.06.2015, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 30.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Bartsch

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Maroldsweisach**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Schulverband Maroldsweisach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.550,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 471.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **277** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage **je Verbandsschüler** wird auf **1.701,6245 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Maroldsweisach, 02.06.2015  
Schulverband Maroldsweisach

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.12.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus des Marktes Maroldsweisach, Zimmer Nr. 12, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Ge-

schäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes  
"Mittlerer Weisachgrund"**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 65.925,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 418.000,00 €  
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Maroldsweisach, 02.06.2015

Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25.02.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.05.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Hauptstr. 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.06.2015

Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Theres**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Theres folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **1.692.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **340.000,00 €**  
ab.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 2

§ 8

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 3

Theres, 08.06.2015  
Verwaltungsgemeinschaft Theres

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

§ 4

II.

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Einzelplans "2" wird für das Haushaltsjahr **2015** auf **419.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Schulumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2014** auf **254** Verbandsschüler festgesetzt.
- (3) Die Schulumlage wird je Verbandsschüler auf **1.650,00 €** festgesetzt.
- (4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2015** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
- (5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2014** mit insgesamt **254** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- (6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgelegt.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 29.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 21.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

### Amtliche Bekanntmachung

I.

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.042.240,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	83.760,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 848.810,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2014 auf 7.286 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 116,50 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 43.310,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 (Stichtag 30.06. der Vorjahre) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage 2015 wird je Einwohner auf 5,91 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ebelsbach, 03.06.2015  
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 21.04.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der**  
**"Pfarrweisacher-Gruppe"**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	178.700,00 €
und	
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	40.400,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ebern, 08.06.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der "Pfarrweisacher-Gruppe"

R. Nowak, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.05.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 26.05.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, VGem Ebern, Rittergasse 3, Zimmer Nr. 28, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 10.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 14 der Verbandsatzung folgende

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe**

§ 1

**Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene

Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

**Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

**Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt.
- (2) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und nur für Verdienstaufschläge bzw. Zeitversäumnisse gewährt, die vor 18:00 Uhr entstehen.

§ 4

**Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 125,00 €.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall bei ganztägiger Vertretung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Vertretungsfall und bei halbtägiger Vertretung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Vertretungsfall.

§ 5

**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die Sitzungsgeldpauschale wird am Jahresende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden jährlich auf Antrag gezahlt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.07.2014 in Kraft.

Riedbach, 27.04.2015

Fischer  
Verbandsvorsitzender

---

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbandes Hofheim i. UFr.) - 1. Änderungssatzung**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hofheim i. UFr. erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbandes Hofheim i. UFr.) - 1. Änderungssatzung**

**§ 1**

§ 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 180,00 € (= 10 % der Jahresentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden). Der weitere Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält pro Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €. Die Auszahlung der Entschädigung des weiteren Stellvertreters findet nur auf Antrag innerhalb eines Jahres statt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Hofheim i. UFr., 02.06.2015

Borst  
Schulverbandsvorsitzender

---

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung**  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Theres, 97503 Gädheim,  
(Landkreis Haßberge)  
**für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	230.300,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	146.500,00 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 178.802,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner in den Verbandsgemeinden:

Gädheim	1.155 EW	x 46,00 €	=	53.130,00 €
Theres	2.289 EW	x 46,00 €	=	105.294,00 €
Wonfurt	443 EW	x 46,00 €	=	20.378,00 €
	3.887 EW			178.802,00 €

- Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Theres, 17.06.2015  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Theres

Kraus, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 19.05.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2015 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 16.06.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 19.06.2015  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das bis zum 27.05.2015 aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 3405126842**

wird mit Beschluss vom 01.06.2015 für kraftlos erklärt, weil sich während der Aufgebotsfrist Berechtigte nicht gemeldet haben.

Haßfurt, 01.06.2016  
Sparkasse Ostunterfranken

---

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

### 2. öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung UFr.

am Freitag, 17. Juli 2015 - 10:00 Uhr -  
Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6,  
97688 Bad Kissingen, Großer Sitzungssaal

Die Tagesordnung wird Ihnen nachstehend bekannt gegeben:

#### Öffentlicher Teil:

1. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2014
2. Erlass der Haushaltssatzung 2015
3. Finanzplan zum Haushaltsplan 2015
4. Änderung der Gebührensatzung
5. Verschiedenes

Bad Kissingen, 15.06.2015  
TKV Unterfranken

---

### Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ostunterfranken vom 23. Juni 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Ostunterfranken vom 5. November 2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 13 vom 25. November 2002, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Juni 2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich

- dem Landrat des Landkreises Haßberge als Vorsitzenden
- sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- drei von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern."

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil."

3. In § 5 Abs. 2 wird der Klammerinhalt "§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO" durch "§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO" ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Haßfurt, 23. Juni 2015

gez. Wilhelm Schneider, Landrat  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---